

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 13.09.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Anpassung von Landesgesetzen an das
Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur
Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung
des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts****Artikel 1**

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (kommunale Körperschaften)“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 113 c Abs. 1 Satz 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über eine Umwandlung

 - a) bestehende Eigenbetriebe,
 - b) Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 136 Abs. 1 und 2 oder 4 NKomVG als Eigenbetriebe geführt werden können,
 - c) Einrichtungen, die nach § 139 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden oder geführt werden dürfen,

- d) Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform, an denen alle Anteile die Kommunen halten, die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden wollen,
in eine gemeinsame kommunale Anstalt einbringen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 125 Abs. 4, § 141 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 und Abs. 2 und 3, die §§ 142 bis 144, § 145 Abs. 1 bis 5, 7 und 8, die §§ 146 und 147 Abs. 1, die §§ 150, 151 und 152 Abs. 3 NKomVG sowie eine aufgrund des § 147 Abs. 2 NKomVG erlassene Verordnung gelten entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 sowie § 4 nichts Abweichendes ergibt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Körperschaften die Unternehmenssatzung“ durch die Worte „Kommunen die Satzung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 113 d Abs. 1 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 144 Abs. 1 NKomVG)“ ersetzt.
- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die für die Jahresabschlussprüfung zuständige Stelle und“.
- ccc) In Nummer 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung die kommunale Körperschaft“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt müssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger angehören. ²§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend. ³Hat ein Träger nach der Vereinbarung nach Absatz 1 weitere Personen in den Verwaltungsrat zu entsenden, so müssen diese Personen seiner Vertretung angehören.“
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Vereinbarung nach Absatz 1.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Unternehmenssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Erlässt die gemeinsame kommunale Anstalt eine Satzung, so hat sie diese nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Satzungen der Träger gelten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und jeweils die Worte „beteiligten Körperschaften“ durch die Worte „beteiligten Kommunen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommu-
ne“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kom-
munen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“
ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“
und die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort
„Kommunen“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die die Aufgabe übernehmende Kommune, kommunale Anstalt oder gemein-
same kommunale Anstalt hat die Satzungen und Verordnungen, die sie zur Erfüllung
dieser Aufgabe erlässt, nach den Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkün-
dung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten, die die Aufgaben übertragen.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommu-
nen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“
ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch
die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort
„Kommunen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommu-
ne“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort
„Kommunen“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung
„§ 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 3 NGO“ durch die Verweisung „§ 136
Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer beteiligten Kommune wahrgenommen. ²§ 9 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 3 bis 7 NKomVG ist entsprechend anzuwenden. ³Das Nähere bestimmt die Verbandsordnung.“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Das Hauptorgan“ durch die Worte „Die Vertretung“ und die Worte „eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten“ durch die Worte „eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „das Hauptorgan“ durch die Worte „die Vertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „dem jeweiligen Hauptorgan“ durch die Worte „der jeweiligen Vertretung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ und die Verweisung „§ 111 Abs. 1 Satz 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“ ersetzt.
10. § 13 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.“
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 2 NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 47 Abs. 2 NKomVG)“ und die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kommunen“ und das Wort „Gemeindewirtschaft“ durch das Wort „Kommunalwirtschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 108 Abs. 4 NGO“ durch die Verweisung „§ 136 Abs. 4 NKomVG“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt zu machen“ durch die Worte „Rechtsvorschriften zu verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften der Kommunen gelten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig, wenn die Verbandsaufgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes von den Kommunen in dieser Rechtsform erfüllt werden könnten.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf die Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers finden die §§ 80 bis 84 NKomVG keine Anwendung. ²Das Gleiche gilt für § 109 NKomVG, wenn eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 15 Abs. 1 Satz 3 nicht erfolgt ist.“
15. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die §§ 170 und 172 bis 176 NKomVG gelten entsprechend.“
16. Die §§ 22 bis 25 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Niedersächsische Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Räten und Kreistagen (Vertretungen)“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedes“ der Klammerzusatz „(§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -)“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Sätze 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden das Semikolon und die Worte „bei der erstmaligen Bildung der Verbandsversammlung trifft diese Feststellung der Oberstadtdirektor oder die Oberstadtdirektorin der Stadt Braunschweig“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ durch die Worte „Wahlen zu den Vertretungen der Verbandsglieder“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 49, 51 bis 57 und 60 NKomVG gelten entsprechend.“
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte“ durch die Worte „Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 3 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 3 und 4 NGO“ durch die Verweisung „§ 109 NKomVG“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 a Abs. 1 wird die Verweisung „§ 149 Abs. 6 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
- 2. In § 9 Abs. 8 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
- 3. In § 12 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes

Das Lüchow-Dannenberg-Gesetz vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat der Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder der Samtgemeinde Elbtalaue nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben zu beschränken, so kann die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Einvernehmen mit der jeweiligen Samtgemeinde außer dem Leitungspersonal auch jeder anderen Beamtin oder jedem anderen Beamten der Samtgemeinde mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste übertragen werden, die oder der mit der dem Erwerb der Befähigung zugrunde liegenden Qualifikation vertiefte Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts erworben hat. ²Satz 1 ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 2 NGO“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 3 NKomVG“ ersetzt.
2. Die §§ 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kostenfreiheit

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.“

4. § 9 wird gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „Absätzen 2 bis 7“ durch die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 22 NGO“ durch die Verweisung „§ 30 NKomVG“ ersetzt.
6. § 11 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen sowie für die Direktwahlen.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ und die Worte „den Kommunalverfassungsgesetzen“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Direktwahlen sind die Wahl und die Abwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gilt Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“
5. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 und der anschließenden Tabelle werden jeweils die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
10. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
11. In § 24 Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „zum“ durch die Worte „der Abgeordneten im“ ersetzt.
12. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.
13. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Ist die Wahl der Abgeordneten in der Vertretung insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt der Hauptausschuss den Tag der Wiederholungswahl.“
- b) In Absatz 5 werden die Worte „der Kommunalverfassungsgesetze“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
14. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Den Tag der Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 74 a Abs. 1 NGO“ durch die Verweisung „§ 101 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.
15. In § 43 a Satz 1 werden die Worte „zum neuen Samtgemeinderat“ durch die Worte „der Ratsfrauen und Ratsherren des neuen Samtgemeinderates“ ersetzt.
16. Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Siebten Abschnitts die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
17. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Vertreterin oder ein Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder ein Abgeordneter“ ersetzt.
18. § 45 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder dem Gesetz über die Region Hannover“ werden durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
19. § 45 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordnete“ ersetzt.
20. § 45 i wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei den nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden Wahlen“.
 - b) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 45 b Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 45 b Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
21. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:
- „Neue Direktwahl, Abwahl“.**
22. § 45 o Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Abwahl muss innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung der Vertretung nach § 82 Abs. 2 NKomVG stattfinden.“
23. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:
- „Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates
und der Einwohnervertretung“.**

24. § 45 p erhält folgende Fassung:

„§ 45 p

Allgemeines

Für die Wahlen der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Gemeindewahl entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 45 q und 45 r dieses Gesetzes oder aus § 91 Abs. 2 und 4 NKomVG etwas anderes ergibt.“

25. § 45 q wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „zum Ortsrat“ durch die Worte „für die Wahl der Mitglieder des Ortsrates“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.

26. In § 45 r wird in der Überschrift das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.

27. § 49 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch die Worte „Abgeordnete oder Abgeordneter“ ersetzt.

28. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zu den Stadtbezirksräten oder den Ortsräten“ durch die Worte „der Mitglieder der Stadtbezirksräte oder der Ortsräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zur“ durch die Worte „der Mitglieder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „zu den“ durch die Worte „der Mitglieder der“ und die Worte „zur Einwohnervertretung“ durch die Worte „der Mitglieder der Einwohnervertretung“ ersetzt.

29. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zu“ durch die Worte „der Abgeordneten in“ ersetzt.

30. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Maßgebende Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für das Wahlgebiet diejenige Einwohnerzahl, die nach § 177 NKomVG für die Zahl der Abgeordneten maßgebend ist.“

31. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates, des Ortsrates und der Einwohnervertretung.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeswaldgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung“ ersetzt.
3. Die §§ 38 bis 41 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 100 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465), wird die Verweisung „§ 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 141 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 41 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Abs. 8 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
2. § 127 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -).“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

In § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 129 Abs. 1 und die §§ 130 bis 132 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 172 Abs. 1 und die §§ 173 bis 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
6. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
7. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
8. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
9. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 NKomVG)“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 43 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (Nds. GVBl. S. 112), werden die Verweisungen „nach § 11 Abs. 1 Satz 1“ und „nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ gestrichen und nach dem Wort „ausgeschlossen“ der Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“) eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 41 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 513), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Geschäftsführer ist nicht verpflichtet, sich zur Wiederwahl zu stellen.“
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 10 angefügt:

„⁵Der Geschäftsführer kann auf Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem seine Abberufung beschlossen wird, aus seinem Amt aus.“
3. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die §§ 174 und 175 NKomVG gelten entsprechend.“

Artikel 19

Änderung des Reallastengesetzes

In § 1 Abs. 3 des Reallastengesetzes vom 17. Mai 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1972 (Nds. GVBl. S. 387), wird die Verweisung „§ 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 134 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 106 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden“.
- § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordneten der Vertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der Vertretungskörperschaft“ durch die Worte „Abgeordnete der Vertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertretungskörperschaft“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
3. § 194 wird gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes

Das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „kommunale Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 2, 5 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 71 Abs. 2, 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird die Verweisung „§ 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Verweisung „§ 177 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), werden die Worte „der Niedersächsischen Landkreisordnung oder der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

In § 2 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178) wird der Klammerzusatz „(§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 63 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).“
2. In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Auf gemeinsame kommunale Anstalten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und die hierin in Bezug genommenen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfas-

sungsgesetzes (NKomVG), mit Ausnahme von § 136 Abs. 1 NKomVG und § 144 NKomVG, entsprechende Anwendung.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³§ 172 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.“

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Gemeinden, Landkreise“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Nummern 3 und 27 bis 29 gestrichen.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen. ²Die Verkündung erfolgt in einem von der Kommune herausgegebenen amtlichen Verkündungsblatt, in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder im Internet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ³Verkündungen einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Samtgemeinde können auch in dem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen, das der Landkreis, dem die Gemeinde oder die Samtgemeinde angehört, herausgibt. ⁴Satz 3 gilt für regionsangehörige Gemeinden entsprechend. ⁵Die Form der Verkündung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.“
 - bb) In Absatz 4 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„³In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.“
 - b) § 59 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird die Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Verhinderungsfall bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden der Vertretung vertreten.“
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) In § 75 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Verweisung „Satz 1“ die Worte „und für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden“ eingefügt.

- d) In § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- e) In § 105 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „des Absatzes 2“ durch die Verweisung „des § 104 Satz 1“ ersetzt.
- f) In § 148 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10“ durch die Verweisung „§ 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11“ ersetzt.
2. Dem Artikel 5 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird die Vertretung nach dem 31. Oktober 2011 zu ihrer ersten Sitzung der am 1. November 2011 beginnenden Wahlperiode einberufen, so wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Verhinderungsfall bei dieser Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung durch die älteste oder den ältesten der bisherigen ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter vertreten.“
3. In Artikel 6 Abs. 4 wird nach der Angabe „Artikel 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 29

Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der ab 1. November 2011 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 30

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 28 Nr. 3 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Verweisungen in Landesgesetzen auf Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) an die neuen Vorschriften des am 1. November 2011 in Kraft tretenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) angepasst werden. Außerdem sollen die Begrifflichkeiten des neuen Kommunalverfassungsrechts in andere Landesgesetze übernommen werden. Dadurch wird das Landesrecht vereinheitlicht und gestrafft.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Niedersächsische Landtag hat das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2010 als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) beschlossen. Es tritt mit Ausnahme der in Artikel 6 geregelten Sonderfälle zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Niedersächsische Landkreisordnung, das

Gesetz über die Region Hannover, das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) sowie die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) außer Kraft.

Um unnötige sprachliche Aufzählungen oder andere Verkomplizierungen des Gesetzestextes zu vermeiden, wurden mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz Oberbegriffe eingeführt. § 1 Abs. 1 NKomVG enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Kommunen im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, die alle Gemeinden (einschließlich Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden), Samtgemeinden und Landkreise sowie die Region Hannover umfasst. Diese Legaldefinition soll auch in anderen Gesetzen Verwendung finden. Auch für die Bezeichnung der Organe der Kommunen (vgl. § 7 NKomVG) und deren Mitglieder wurde aus gesetzestechnischen Gründen mit Oberbegriffen gearbeitet. Außerdem wird mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz die Legaldefinition des Begriffs der Beschäftigten eingeführt, die die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen umfasst (vgl. § 107 Abs. 1 NKomVG). Aus der Einführung dieser Oberbegriffe in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ergibt sich keine Notwendigkeit, Vorschriften in anderen Gesetzen zu ändern. Allerdings kann die Verwendung dieser Oberbegriffe auch in anderen Gesetzen in Betracht kommen und dazu beitragen, das Landesrecht zu vereinheitlichen und Vorschriften textlich zu straffen.

Ungeachtet dessen enthalten zahlreiche Vorschriften niedersächsischer Gesetze Verweisungen auf einzelne Bestimmungen der am 1. November 2011 außer Kraft tretenden Gesetze (Niedersächsische Gemeindeordnung, Niedersächsische Landkreisordnung, Gesetz über die Region Hannover, Göttingen-Gesetz). Dies gilt nicht nur für Kommunalgesetze wie insbesondere das Niedersächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), sondern auch für Gesetze auf anderen Rechtsgebieten, z. B. das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) oder das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG). Diese Verweisungen sollen an die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes angepasst werden. Materielle Änderungen des Rechts sind damit nicht verbunden. Das gilt auch für die im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigte Streichung von Vorschriften, die zwischenzeitlich obsolet geworden sind (vgl. z. B. Artikel 4 Nr. 1 Buchst. a oder Artikel 6 Nr. 3).

Mit dem Artikel 28 werden zwei Klarstellungen in § 11 NKomVG eingefügt, die im Zusammenhang mit der Verkündung von Rechtsvorschriften stehen.

III. Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

V. Gesetzesfolgenabschätzung

Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird verzichtet, weil der Gesetzentwurf ausschließlich der Rechtsbereinigung oder -vereinfachung bzw. der Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz dient (vgl. Nummer 2 Buchst. c des Anhangs der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen, Anlage der Bekanntmachung der StK vom 15. April 1998, Nds. MBl. S. 759, VORIS 20210 00 00 003).

VI. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf wurde die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angehört. Sie begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Klarstellungen zur Verkündung von Rechtsvorschriften (Artikel 28 Nr. 1 Buchst. a). Die Anregung der kommunalen Spitzenverbände, nicht nur eine Übergangsregelung, sondern eine generelle Vertretungsregelung für den Fall in das Gesetz aufzunehmen, dass die Ladung zur konstituierenden Sitzung der Vertretung erst nach dem Ablauf der alten Wahlperiode erfolgt, wird mit dem Gesetzentwurf aufgenommen (Artikel 28 Nr. 1 Buchst. b).

Im Übrigen schlagen die kommunalen Spitzenverbände einige redaktionelle Änderungen zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vor, die in den Gesetzentwurf übernommen worden sind.

B. Besonderer Teil

Soweit die Änderungen lediglich darin bestehen, die bisherigen Verweisungen auf die Niedersächsische Gemeindeordnung und die Niedersächsische Landkreisordnung an die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzupassen oder die neuen Oberbegriffe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes auch in anderen Gesetzen einzuführen, wird auf eine Einzelbegründung verzichtet. Um zahlreiche Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter A. II. verwiesen. Im Folgenden werden nur die Änderungen begründet, bei denen noch weitere Gesichtspunkte von Bedeutung sind.

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit):

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 2):

Die Verweisung auf § 125 Abs. 4 NKomVG (Regelungen zur Zwangsvollstreckung) ist an dieser Stelle neu. Materiell wird dadurch aber keine Rechtsänderung bewirkt, denn die Vorgängerregelung in § 136 NGO fand über § 20 NKomZG (Durchführung der Aufsicht) auch bisher für kommunale Anstalten Anwendung. Da im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz die Regelungen zur Zwangsvollstreckung aus den Vorschriften über die Aufsicht herausgelöst worden sind, sollen auch im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die Nachfolgeregelungen nicht mehr bei den Aufsichtsregelungen aufgeführt werden. Siehe dazu auch Nummer 15 zu § 20.

Mit der Verweisung auf § 144 NKomVG in seinem vollständigen Umfang bezieht die Neuregelung nunmehr zusätzlich auch die ergänzend in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz aufgenommene Haftungsregelung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kommunalen Körperschaft entsprechend auch für die gemeinsamen kommunalen Anstalten ein.

Die Erweiterung der Verweisungen auf § 145 Abs. 8 NKomVG ist erforderlich, weil die bislang unmittelbar für die gemeinsamen kommunalen Anstalten geltende Regelung in § 111 Abs. 8 NGO mit dem Außerkrafttreten der NGO entfällt. Die Regelung ist aber weiterhin erforderlich.

Die Bestimmungen in § 120 Abs. 1 Satz 2 und § 121 NGO, auf die bislang zur Anwendung auch für die gemeinsamen kommunalen Anstalten verwiesen wird, sind nicht auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz entsprechend übergeleitet worden. Sie können für die kommunalen Anstalten und die gemeinsamen kommunalen Anstalten insoweit entfallen, weil sie anderswo nochmals rechtlich geregelt sind.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3):

Die bisherige Nummer 3 Buchst. b entfällt. Mit der Bestimmung der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle wird zugleich der Inhalt der bisher unter diesem Buchstaben getroffenen Regelung mit ausgefüllt.

Zu Nummer 4 Buchst. b (§ 4 Abs. 2):

Auch aus der gleichzeitig mit der Anpassung redaktionell verkürzten Fassung der Vorschrift folgt nach wie vor, dass die gemeinsame kommunale Anstalt ihre Satzungen in sämtlichen Trägerkommunen nach den dort geltenden Vorschriften (§ 11 NKomVG i. V. m. der jeweiligen Hauptsatzung) zu verkünden hat.

Zu Nummer 5 Buchst. e (§ 5 Abs. 7):

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf die neu zugelassene Form der Verkündung im Internet in § 11 NKomVG umgestaltet worden. Satzungen und Verordnungen sind auch künftig in sämtlichen Kommunen, die Aufgaben durch Zweckvereinbarung übertragen haben, in der dort durch Hauptsatzung bestimmten Form zu verkünden.

Zu Nummer 12 Buchst. a (§ 16 Abs. 1 Satz 3):

Die Nennung der möglichen Anwendungsfälle der Vorschrift in einem Klammerzusatz ist weder erforderlich noch üblich und kann deshalb entfallen. Davon abgesehen berücksichtigt der Klammerzusatz nicht die durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) vorgenommenen Änderungen, denn Anwendungsfälle finden sich in § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

Zu Nummer 15 (§ 20 Abs. 1):

Die Nachfolgeregelung des § 136 NGO (siehe § 125 Abs. 4 NKomVG zur Zwangsvollstreckung und § 144 Abs. 2 NKomVG nebst Begründung zur Insolvenz) ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz aus den Vorschriften über die Aufsicht herausgelöst und in einen fachlich besser passenden Zusammenhang gestellt worden. Die Nachfolgeregelungen sollen auch im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht mehr bei den Aufsichtsregelungen aufgeführt werden. Für die gemeinsamen kommunalen Anstalten wird deshalb die Verweisung auf die anzuwendenden Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts in § 3 Abs. 2 ergänzt (siehe Nummer 3 zu § 3 Abs. 2). Für Zweckverbände ergibt sich die entsprechende Anwendung über § 18 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

Zu Nummer 16 (§§ 22 bis 25):

Die Gesetzesänderungen haben sich mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit am 10. März 2004 erledigt (Nds. GVBl. S. 63).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“):

Zu Nummer 1 Buchst. c (§ 4 Abs. 6):

Die Vorschrift ist durch Vollzug obsolet geworden.

Zu Nummer 5 Buchst. b (§ 10 Abs. 1):

Die Vorschrift ist ebenfalls durch Vollzug obsolet geworden.

Zu Artikel 3 (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz):

Zu Nummer 1 (§ 6 a Abs. 1):

Auf der Grundlage geänderter Gesetzgebungskompetenzen im Wasserrecht ist am 1. März 2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in Kraft getreten. Zeitgleich ist das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) neu gefasst worden. Die Verweisung in § 6 a Abs. 1 ist der neuen Paragrafenreihenfolge anzupassen. Eine inhaltliche Änderung der Gesetzesregelung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 und 2):

Nach dem Vollzug der Samtgemeindezusammenschlüsse besteht für die Regelung des § 2 Abs. 1 kein Bedarf mehr. Dass neben den wenigen jetzt noch verbleibenden Sondervorschriften dieses Gesetzes die allgemeinen Vorschriften über Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auf die neu gebildeten Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden anzuwenden sind (insbesondere also künftig auch die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes), unterliegt keinem Zweifel.

Von den durch § 2 Abs. 2 für nicht anwendbar erklärten Regelungen haben sich der Ausschluss von § 73 Abs. 3 NGO (zurzeit § 74 Abs. 1 Satz 1 NGO, künftig § 100 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) und von § 74 NGO (zurzeit § 74 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 NGO, künftig § 100 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 NKomVG) sowie von § 79 NGO (zurzeit § 74 Abs. 6 NGO, künftig § 100 Abs. 6 NKomVG) durch den Vollzug der Samtgemeindezusammenschlüsse erledigt. Auch ist die Beschränkung der Satzungsautonomie der neuen Samtgemeinden durch § 2 Abs. 2 i. V. m. § 73 Abs. 5 NGO (zurzeit § 73 Abs. 2 NGO, künftig § 99 Abs. 2 NKomVG) nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3):

Die Vorschrift wird den Regelungen des neuen niedersächsischen Laufbahnrechts angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 3,4,6 und 7):

Die Vorschriften sind durch Vollzug gegenstandslos geworden und sollen deshalb gestrichen werden. § 4 Abs. 1 ist durch das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 6. Dezember 2007 - StGH 1/06 - für nichtig erklärt worden.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Die bisherige Fassung der Vorschrift mit der Verweisung auf § 20 Abs. 2 NGO beinhaltet eine Doppelregelung. Deshalb soll die Vorschrift in weitgehender Übernahme des Wortlauts von § 20 Abs. 2 NGO (künftig § 27 Abs. 2 NKomVG) vollständig neu gefasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 9):

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und soll gestrichen werden.

Zu Nummer 5 Buchst. b (§ 10 Abs. 2 bis 5):

Die Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt und sollen gestrichen werden. Absatz 4 ist durch das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes vom 6. Dezember 2007 - StGH 1/06 - für nichtig erklärt worden.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Die wahlrechtlichen Regelungen haben sich mit Ablauf der am 1. November 2006 begonnenen Kommunalwahlperiode erledigt.

Zu Artikel 5 (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz):

Zu Nummer 20 Buchst. b (§ 45 i) und Nummer 21 (Überschrift des Dritten Abschnitts im Dritten Teil):

Es handelt sich um Anpassungen an die mit Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. S. 510) erfolgten Aufhebungen der Regelungen zur Stichwahl. Mit dem genannten Gesetz ist der bisherige § 45 b Abs. 3 NKWG gestrichen worden und der dortige bisherige Absatz 4 ist Absatz 3 geworden. Der frühere § 45 m (Wiederholungswahl, wenn die Stichwahl nicht stattfindet) ist mit dem Gesetz vom 10. November 2010 aufgehoben worden; die vorangehende Überschrift ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Niedersächsisches Brandschutzgesetz):

Zu Nummer 3 (§ 41):

Die Geltungsdauer der in § 41 NBrandSchG normierten Übergangsregelungen war befristet bis zum 31. August 1981 (Absatz 1) bzw. bis zum Ablauf der bei Verkündung des Gesetzes laufenden Wahlperiode der Kommunalvertretungen (Absatz 2). Die Übergangsfristen sind abgelaufen. Die Übergangsregelungen entfalten keine materielle Wirkung mehr und können aufgehoben werden.

Zu Artikel 18 (Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz):

Nummer 1 berücksichtigt, dass es im öffentlichen Dienst die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten nicht mehr gibt.

Die Ergänzung in Nummer 2 Buchst. a dient der Anpassung an die Wortwahl des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes („Beschäftigte“ als Oberbegriff für „Arbeitnehmer und Beamte“).

Nummer 2 Buchst. b formuliert die Regelungen zur Abberufung des Geschäftsführers nunmehr aus, nachdem in § 80 NKomVG - anders als in einer früheren Fassung des § 61 NGO - dazu keine Regelungen mehr enthalten sind und die Regelungen über die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten in § 82 NKomVG nicht für den Geschäftsführer passen.

Zu Artikel 20 (Niedersächsisches Schulgesetz):

Zu Nummer 3 (§ 194):

Notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Aufheben des Göttingen-Gesetzes und Aufnahme der dortigen Regelung in § 168 Abs. 1 NKomVG.

Zu Artikel 27 (Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 2 (§ 5):

In § 5 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten in der Gerichtsbarkeit sind die Nummern 28 und 29 zu streichen, weil die dort genannten Befreiungsvorschriften mit Wirkung vom 1. November 2011 durch entsprechende Vorschriften in § 27 Abs. 2 NKomVG abgelöst werden. Über diese an die neuen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzupassenden Bestimmungen hinaus sind in § 5 auch die Nummern 3 und 27 zu streichen. Das unter Nummer 3 aufgeführte preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Nds. GVBl. Sb. III S. 172) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 durch Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210) aufgehoben worden. Die unter Nummer 27 aufgeführte Verordnung über die Umschreibung der Forstgrundbücher vom 6. Juli 1970 (Nds. GVBl. S. 288) ist durch die Nichtaufnahme in das Niedersächsische Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 28 (Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts):

Zu Nummer 1 (Artikel 1):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ohne die Änderung könnte der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, der im Übrigen geltendem Recht entspricht, die Auslegung zulassen, dass die Verkündung von Rechtsvorschriften von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten immer auch selbst oder gegebenenfalls von der Vertreterin oder dem Vertreter veranlasst worden sein muss (siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Dezember 2010, 12 KN 71/08, RuR Nr. 2/2011). Das ist nicht gewollt und wird durch die Änderung klargestellt.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden auch weiterhin das amtliche Verkündungsblatt „ihres“ Landkreises als ihr Verkündungsblatt bestimmen können.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung stellt klar, dass die Ersatzverkündung nicht in irgendeiner Weise persönlich durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten angeordnet werden muss (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine besondere, voraussichtlich nur selten relevant werdende Vertretungsregelung für die jeweils erste Sitzung der Vertretung in einer neuen Wahlperiode. Sie stellt klar, dass nach dem Beginn der neuen Wahlperiode im Verhinderungsfall anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten die oder der bisherige Vorsitzende zur ersten Sitzung der Vertretung lädt und für diese Sitzung die Tagesordnung aufstellt. Wird zu der ersten Sitzung schon vor dem Beginn der neuen Wahlperiode geladen (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG), vertritt ebenfalls die oder der Vorsitzende der Vertretung die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bei der Einberufung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG).

Zu Buchstabe c:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens; es wird klargestellt, dass für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden wie bisher als Mitglied im Hauptausschuss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen ist.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu Artikel 5.

Zu Buchstabe e:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe f:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens in der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Zu Nummer 2 (Artikel 5):

Die Vorschrift stellt eine Nummer 1 Buchst. b entsprechende Vertretungsregelung nur für den Verhinderungsfall der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bei der erstmaligen Einberufung der Vertretung nach dem Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 2011 dar. Wird zu der ersten Sitzung bereits vor dem Beginn dieser Wahlperiode geladen, richtet sich eine erforderlich werdende Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach dem dann noch geltenden „alten“ Recht.

Zu Nummer 3 (Artikel 6):

Die Regelung korrigiert ein Redaktionsversehen. Artikel 5 Abs. 2 und 3 muss über den 31. Oktober 2011 hinaus in Kraft bleiben.

Zu Artikel 29 (Neubekanntmachung):

Die Ermächtigung, das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der neuen Fassung bekannt zu machen, ist erforderlich, weil das Gesetz seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2004 zahlreiche und umfangreiche Änderungen erfahren hat und dadurch unübersichtlich geworden ist.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten):

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen des Landesrechts an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sollen - wie dieses Gesetz selbst - am 1. November 2011 in Kraft treten. Abweichend davon muss die in Artikel 28 Nr. 3 enthaltene Änderung des Artikels 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.